

50.) **Verordnung der Landesregierung,**

die reciprocirliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen in den Kreislanden und in der Oberlausitz betreffend;

vom 28<sup>ten</sup> October 1829.

**Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen** u. c. u. c.

Liebe getreue. Nachdem darüber, ob die aus Unserer Landesregierung unter dem 7<sup>ten</sup> Februar 1820, in der Oberlausitz aber aus Unserer Ober-Amts-Regierung unter dem 20<sup>ten</sup> März 1822, ergangenen, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffenden Verordnungen in den Kreislanden und in der Oberlausitz gegenseitig in allen Punkten zur Anwendung zu bringen seien, Zweifel entstanden sind, Wir aber die Beachtung thunlichster Gleichförmigkeit in den dießfalligen Grundätzen in beiden Landesheilen für angemessen erachten; so verordnen Wir, daß künftighin nicht blos der über den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ausgesprochene Grundsatz, sondern die gesammten, in §. 1 bis 9, der gedachten Verordnung vom 7<sup>ten</sup> Februar 1820, sowohl in deren Erläuterung vom 20<sup>ten</sup> September 1828 für die alten Erblande, und in der Verordnung vom 20<sup>ten</sup> März 1822, sub I. und in deren Erläuterung vom 31<sup>ten</sup> August 1829 für die Oberlausitz, ertheilten Vorschriften, sowohl zwischen mehreren Gerichtsstellen der alten Erblande, oder der Oberlausitz unter sich, als auch im wechselseitigen Verhältnisse altereländischer und oberlausitzischer Gerichtsstellen gegen einander zur Anwendung gebracht werden.

Hierauf haben sich sämmtliche Obrigkeiten in Unsern Kreislanden gebührend zu achten.

Dresden, am 28<sup>ten</sup> October 1829.

**Freiherr von Rochow.**

Christian Heinrich Springer, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 11<sup>ten</sup> November 1829.